1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommer- Rügen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge	von bisher EUR 3.577.700	auf EUR 3.611.300
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.604.200	4.724.200
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.026.500	-1.112.900
2.	im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	a) des Consentintes et des les fondes Eigenhilles es	EUR	EUR
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.323.800	3.361.400
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	6.360.000	7.980.000
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.036.200	-4.618.600
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.586.100	4.861.100
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.101.000	2.022.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	485.100	2.839.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 332.300,00 EUR auf 336.140,00 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) von bisher 300 v.H. auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) von bisher 360 v.H. auf 360 v.H.

2. Gewerbesteuer von bisher 360 v.H. auf 360 v.H. auf 360 v.H.

§ 6 Amtsumlage

Angabe entfällt bei den Gemeinden.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 13,46 Vollzeitäquivalente und nunmehr 13,46 Vollzeitäquivalente.

§ 8 Weitere Vorschriften

 Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,
- Abschreibungen,
- Einstellungen in Rücklagen,
- Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen
- 2. Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

- 4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- 5. Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
- 6. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können. Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenau im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist. Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde. Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines
- 7. Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).

Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

- 8. Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
- 9. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- 10. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- 11. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
- 12. Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
- 13. Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres b	neträgt voraussichtlich		
	das Eigebilis zum 61. Dezember des Hadshansjames i	octrage voradoorentierr	von bisher auf voraussichtlich	5.816.300 EUR 5.729.900 EUR
			aui voiaussiciillicii	3.729.900 LON
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres			
			von bisher auf voraussichtlich	3.387.884 EUR 1.805.484 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Ha	aushaltsjahres		
			von bisher auf voraussichtlich	28.103.888 EUR 28.017.489 EUR
Ostse	ebad Wustrow, den			
Ort, D		Siegel	Bürgermeister	
	1. Nachtragshaushaltsatz	una der Gemeinde (Ostseebad Wustrow	

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommer- Rügen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	3.577.700	3.611.300
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.604.200	4.724.200
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.026.500	-1.112.900

2.	im	Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.323.800	3.361.400
		der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ²	6.360.000	7.980.000
		der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.036.200	-4.618.600
	b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.586.100	4.861.100
		der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.101.000	2.022.000
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	485.100	2.839.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher EUR.

332.300,00 EUR auf

336.140,00

² einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen	kish	
(Grundsteuer A)	VON DISNE	er 300 v.H.
b) für die Grundstücke	yan high	er 360 v.H. auf 360 v. H
(Grundsteuer B)	VOITUISTR	3 300 V.11. aul 300 V.11
2. Gewerbesteuer	von bishe	er 360 v.H. auf 360 v. H
	§ 6 Amtsumlage	

Angabe entfällt bei den Gemeinden.

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 13,46 Vollzeitäquivalente und nunmehr 13,46 Vollzeitäquivalente.

Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- 14. Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- 15. Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,
- 16. Abschreibungen,
- 17. Einstellungen in Rücklagen,
- 18. Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
- 19. Zinsaufwendungen und -auszahlungen
- Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
- Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können.

Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenau im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

- Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).
- Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
- Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
- Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.
- Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.
- Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt	a aträat varavaajahtliah			
	das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres t	oetragi voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	5.816.300 5.729.900	_
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres				
	Zum on Bozonibol doc Fladonialojamoc		von bisher auf voraussichtlich	3.387.884 1.805.484	_
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Ha	nuchalteiahros			
	del Stand des Ligenkapitals 2011 31. Dezembel des Fie	austraitsjarries	von bisher auf voraussichtlich	28.103.888 28.017.489	_
Ostse	eebad Wustrow, den				
Ort, D		Siegel	Bürgermeister	-	
	1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Ostseebad Wustrow				

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.05.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommer- Rügen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

für das Haushaltsjahr 2024

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1.	im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag der Erträge	von bisher EUR 3.577.700	auf EUR 3.611.300
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	4.604.200	4.724.200
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.026.500	-1.112.900
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.323.800	3.361.400
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ³	6.360.000	7.980.000
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.036.200	-4.618.600
	b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.586.100	4.861.100

³ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.101.000	2.022.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	485.100	2.839.100

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 332.300,00 EUR auf 336.140,00

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A) von bisher 300 v.H. auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B) von bisher 360 v.H. auf 360 v. H

2. Gewerbesteuer von bisher 360 v.H. auf 360 v. H

§ 6 Amtsumlage

Angabe entfällt bei den Gemeinden.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Anzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 13,46 Vollzeitäquivalente und nunmehr 13,46 Vollzeitäquivalente.

§ 8 Weitere Vorschriften

Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Folgende Aufwendungen werden hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

Verfügungsmittel des Bürgermeisters,

Interne Leistungsverrechnungen / Umlageverrechnungen,

Abschreibungen,

Einstellungen in Rücklagen,

Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen

Zinsaufwendungen und -auszahlungen

Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Werteberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt die auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.

Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.

Ansätze für laufende Auszahlungen werden innerhalb eines Teilhaushaltes zu Gunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt, soweit die Finanzrechnung des Haushaltsvorjahres einen positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen ausweist und dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht zur liquiditätsmäßigen Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes im Haushaltsfolgejahren benötigt wird und das geplante Ergebnis insgesamt erreicht wird.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO -Doppik innerhalb eines Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist (§ 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung). Auch hier können z. B. bei geförderten Maßnahmen weitere Deckungskreise eingerichtet werden, so dass Fälle der echten und unechten Deckungsfähigkeit vorliegen können.

Im Gegensatz zur laufenden Verwaltung werden die Investitionsvorhaben maßnahmengenau im HKR erfasst. D. h., jedes Investitionsvorhaben bekommt eine jahresbezogene Maßnahmennummer, die bei jeder Buchung anzugeben ist.

Liegt kein Ansatz vor, ist eine außerplanmäßige Auszahlung zu beantragen, wenn der Bedarf nicht schon auf einem anderen PSK innerhalb desselben Deckungskreises geplant wurde.

Zwingend erforderlich ist ein Antrag auf Sollübertragung, wenn geplante Mittel innerhalb eines Teilhaushaltes zwischen Investitionsmaßnahmen verschoben werden sollen.

Im Haushaltsplan veranschlagte geförderte Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (Vorliegen eines Fördermittelbescheides bzw. vorliegende Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, die einer Zusage jedoch nicht gleichzusetzen ist).

Die Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushalts werden bei einem ausgeglichenem Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.

Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes oder solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.

Auf eine Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, wird verzichtet.

Auf die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens wird verzichtet, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 EUR beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	beträgt voraussichtlich	von bisher auf voraussichtlich	5.816.300 EUR 5.729.900 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		von bisher auf voraussichtlich	3.387.884 EUR 1.805.484 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des H	aushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	28.103.888 EUR 28.017.489 EUR
	eebad Wustrow, den Patum	Siegel	Bürgermeister	<u></u>